

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Baurechtliche Bestimmungen

Baden

Karlsruhe, [circa 1940]

[Erste Durchführungsbestimmungen hierzu vom 6.2.1940]

[urn:nbn:de:bsz:31-318691](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318691)

- c) soweit die Gegenstände im Grundriß oder durch Signaturen dargestellt werden dürfen, nicht durch Schriftzüge zu erläutern.

§ 3.

Es ist verboten darzustellen:

- Befestigungs- und Munitionsanlagen, Tanklager der Wehrmacht, Militärflugplätze und die dazugehörigen Anlagen;
- nichtöffentliche Bahnen oder Straßen oder Wege, die vom Hauptverkehrsnetz zu militärischen Anlagen und Bauten oder wehrwirtschaftlichen Betrieben hinführen;
- Wasser- und Gasfernleitungen, Kabel- und Hochspannungsfreileitungen, militärische Funkanlagen;
- militärische Baurampen an Reichsautobahnen;
- trigonometrische Punkte jeder Art.

§ 4.

(1) Militärische Hafenanlagen dürfen nur in dem Umfang wiedergegeben werden, wie sie in den für die Öffentlichkeit freigegebenen Admiraltätskarten dargestellt sind.

(2) Von Bahnhofsanlagen dürfen nur die Umgrenzung des Bahnhofsgeländes und das Empfangsgebäude dargestellt werden, nicht aber Einzelheiten der Anlagen. Von den Gleisanlagen dürfen nur die durchgehenden Gleise signaturmäßig wiedergegeben werden. Anschlußgleise sind an der Umrandungslinie des Bahnhofs beginnend zu zeichnen. Nicht zu übernehmen sind die Gleisentwicklung der Bahnhöfe (Rangieranlagen), Ladestraßen, Rampen, Drehscheiben, Bahnbetriebswerke (Lokomotivschuppen, Lokomotivbehandlungsanlagen), Wasserstationen und Bahnkraftwerke.

(3) Bei militärischen Anlagen und Bauten sowie wehrwirtschaftlichen Betrieben, die durch ihre ungewöhnliche Form allgemein oder durch den Grundriß einzelner Gegenstände auf die Art des Betriebes oder der Anlage schließen lassen, dürfen die elektrischen Zentralen, Gasbehälter, Röhrtürme, Hochöfen, Wasserwerke u. dgl. nicht dargestellt werden. Sind solche Anlagen, Bauten oder Betriebe in den bisherigen Karten nicht dargestellt und in der Öffentlichkeit einzeln oder versteckt angelegt, so ist lediglich ihre örtliche Grundstücksangrenzungen aufzunehmen.

(4) Bei Wehren, Stauanlagen, Schleusen und ähnlichen Tiefbau- oder wasserbautechnischen Anlagen dürfen — besonders in großmaßstäblichen Karten — nur diejenigen Einzelheiten ausgenommen werden, die für den Verkehr allgemein von Bedeutung sind. Bei den Binnenwasserstraßen dürfen Einzelheiten nur insoweit dargestellt werden, als sie in dem der Öffentlichkeit zugänglichen „Führer auf den deutschen Schiffsstraßen“ enthalten sind.

(5) Militärische Anlagen und Bauten sowie wehrwirtschaftliche Betriebe, die in Wohngebieten liegen oder im Anschluß an Wohngebiete entstehen, sind in der Darstellungsform der Umgebung anzugleichen.

§ 5.

(1) Schriftzüge sind untersagt für militärische und militärisch art- und zweckverwandte Gebäude und Anlagen, z. B. Kaserne, Kommandantur, Wehrkreis-

kommando, Sicherheitsstand, Munitionsanstalt, Pulvermagazin, Verpflegungs- und Bekleidungsamt, Polizeischule, Arbeitslager, Barackenlager u. dgl.

(2) Bei wehrwirtschaftlichen Betrieben, z. B. bei Fabriken, Gruben, Hütten- und Werkanlagen sind jegliche, die Art des Betriebes kennzeichnenden Züge wegzulassen: wie Gaswerk, Elektrizitätswerk, Laboratorium, Funkanlage, Maschinenhaus, Motorenprüfstand, Schalthaus, Umformer, Stollen, Hochofen, Erzwäsche, Gießerei, Erdölbohrturm, Erdöllager, Ölbehälter, Großtankanlage, Wasserturm, Pumpwerk u. dgl. Ausgenommen sind Objekte, die aus navigatorischen Gründen in den deutschen Admiraltätskarten enthalten sein müssen. Eine Übernahme in irgendwelche andere Karten ist verboten.

(3) Ebenso sind für bahnbetriebstechnische Gebäude und Einrichtungen Schriftzüge zu unterlassen. Lediglich der Bahnhofsanlage darf der Name des Bahnhofs zugelegt werden.

§ 6.

Bei amtlichen, der Öffentlichkeit zugänglichen kartographischen Darstellungen, die Behörden selbst herstellen oder herstellen lassen, sowie bei nichtamtlichen kartographischen Darstellungen, die Behörden für Dritte herstellen, sind diese Behörden dafür verantwortlich, daß Inhalt und Umfang der Darstellungen den Erfordernissen der Verordnung und der Durchführungsbestimmungen genügen.

§ 7.

In Zweifelsfällen erteilen die zuständigen Wehrkreis- und Marinestationskommandos Auskunft. Zuständig ist jeweils das Wehrkreis- oder Marinestationskommando, in dessen Bezirk der Verlagsort oder Wohnort des Verlegers, Druckers oder Herstellers liegt. Für Seekarten ist in allen Fragen das Oberkommando der Kriegsmarine (Amtsgruppe Nautik) zuständig.

§ 8.

Kartographische Darstellungen, die vor dem 1. Januar 1933 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind, sind nach Maßgabe der Verordnung und der Durchführungsbestimmungen zu bereinigen, sobald sie neu aufgelegt oder im Zuge der Laufendhaltung berichtigt oder umgearbeitet werden. Ausgenommen sind deutsche Admiraltätskarten.

§ 9.

(1) Wer Einsicht in offengelegte Karten oder Pläne begehrt, in denen der öffentlichen Kenntnis vorzuenthaltende Eintragungen verzeichnet sind, hat in jedem Fall ein berechtigtes Interesse glaubhaft zu machen.

(2) Als weitere Sicherungsvorkehrungen kommen in Betracht:

- Die Unbedenklichkeit der Person des Antragstellers ist zu prüfen; seine Personalien sind festzustellen.
- Der Antragsteller ist darüber zu belehren, daß er zur Verantwortung gezogen werden kann wenn durch sein Verschulden gewisse der öffentlichen Kenntnis entzogene Planeintragungen in weiteren Kreisen bekannt werden. Unterschriftliche Bestätigung der Belehrung kann gefordert werden.

- c) Die Einsichtnahme ist durch besonders beauftragte Beamte zu überwachen.
 d) Aber die Personen, die Einsicht genommen haben, ist eine Liste zu führen.

Berlin, den 6. Februar 1940.

Der Reichsminister des Innern.

Verordnung über die Regelung der Bebauung.
 Vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104).

Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 568) wird verordnet:

§ 1.

(1) Zur Regelung der Bebauung können durch Baupolizeiverordnung Kleinsiedlungsgebiete, Wohngebiete, Geschäftsgebiete und Gewerbegebiete als Baugebiete ausgewiesen werden.

(2) Für das einzelne Baugebiet ist vorzuschreiben, welche Arten von Anlagen in ihm errichtet oder nicht errichtet werden dürfen; jedoch sind in Kleinsiedlungsgebieten, Wohngebieten und Geschäftsgebieten Anlagen, die beim Betriebe erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Bewohner oder die Allgemeinheit zur Folge haben können, nicht zuzulassen.

§ 2.

(1) Für Gemeinden oder Teile von ihnen kann durch Baupolizeiverordnung vorgeschrieben werden, daß Gebäude mit mehr als einem Vollgeschos und ausgebautem Dachgeschos nicht errichtet werden dürfen.

(2) Ferner kann vorgeschrieben werden, daß die Errichtung von Gebäuden, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen oder bestimmten wirtschaftlichen Zwecken dienen sollen, nur auf Grundstücken mit einer Mindestgröße zulässig ist.

§ 3.

(1) Für bauliche Anlagen, die außerhalb von Baugebieten oder, soweit solche nicht ausgewiesen sind, außerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteils ausgeführt werden sollen, soll die baupolizeiliche Genehmigung versagt werden, wenn ihre Ausführung der geordneten Entwicklung des Gemeindegebiets oder einer ordnungsgemäßen Bebauung zuwiderlaufen würde.

(2) Dies gilt namentlich für bauliche Anlagen, deren Ausführung unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen und andere Verkehrseinrichtungen, Versorgungsleitungen, Entwässerungsanlagen, Schulversorgung, Polizei- und Feuerschutz oder sonstige öffentliche Aufgaben erfordern oder deren Benutzung besondere wirtschaftliche Schwierigkeiten für die Bewohner ergeben würde.

§ 4.

Für die Zuständigkeit und das Verfahren gelten die landesrechtlichen Vorschriften. Soweit nach diesen die Ausweisung von Baugebieten oder die Abstufung der Bebauung durch gemeindliche Vorschriften (Orts-gesetze, Ortsstatuten usw.) erfolgen kann, können nach diesem Verfahren bis auf weiteres Vorschriften zur Ausführung der §§ 1 und 2 erlassen werden.

§ 5.

Weitergehende landesrechtliche Vorschriften, besonders solche, nach denen auch andere als die im § 1 vorgesehenen Gebiete als Baugebiete ausgewiesen werden können, bleiben unberührt.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1936 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1936.

Der Reichsarbeitsminister.

Reichsverordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. 2. 1936.

RdErl. d. RuPrAM. v. 19. 2. 1936

— IV c 3 Nr. 1180/36 (BaBBl. I S. 317).

I.

Den Bestrebungen der Reichsregierung, die Bebauung in den Gemeinden den Erfordernissen des Siedlungs- und Wohnungsbaues anzupassen, tragen die baurechtlichen Bestimmungen der Länder nicht immer ausreichend Rechnung. Um diese Hemmungen zu beseitigen, habe ich die im RGBl. I S. 104 veröffentlichte Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 erlassen, zu der ich folgendes bemerke:

Zu § 1.

(1) Die baurechtlichen Vorschriften der Länder lassen die Ausweisung von Baugebieten zum Teil bereits weitgehend zu; die Durchführung ist in den Ländern jedoch sowohl hinsichtlich der Arten der Baugebiete, wie auch hinsichtlich der in den Gebieten zugelassenen Arten von Anlagen vielfach sehr verschieden. So können z. B. in einzelnen Ländern Wohngebiete, nicht aber Gebiete für die Errichtung von Kleinsiedlungen im Sinne der Bestrebungen der Reichsregierung ausgewiesen werden. Die Vorschriften der Länder über die in den Baugebieten zuzulassenden oder zu verbotenden Anlagen legen den Baupolizeibehörden vielfach Schranken auf, die eine ausreichende Berücksichtigung der örtlichen Erfordernisse erschweren. Eine ergänzende reichsrechtliche Regelung der Frage der Ausweisung von Baugebieten war daher geboten. Hierbei schien es zweckmäßig, hinsichtlich der Bestimmung der zuzulassenden Arten von Anlagen den nachgeordneten Behörden soweit möglich freie Hand zu lassen.

(2) Bei Bestimmung dieser Anlagen muß jedoch darauf gesehen werden, daß wesentliche Beeinträchtigungen des Gemeinschaftslebens, besonders in gesundheitlicher Hinsicht, unterbleiben. § 1 schreibt daher vor, daß in Kleinsiedlungsgebieten, Wohngebieten und Geschäftsgebieten Anlagen, die beim Betriebe erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Bewohner oder die Allgemeinheit zur Folge haben können, nicht zuzulassen sind. Solche Anlagen können dagegen in Gewerbegebieten zugelassen werden. Bei Beurteilung der Frage, ob eine Anlage erhebliche Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben kann, sind auch die örtlichen Verhältnisse in Rücksicht zu ziehen. So wird unter Umständen in Gegenden, die mit störenden Anlagen bereits durchsetzt sind, ein anderer Maßstab an-